



**Kanton Zürich
Baudirektion
AWEL**

Illegale Ablagerung

Neue Musterverfügungen und Praxisbeispiele





Inhaltsverzeichnis

- Was ist illegale Ablagerung?
- Rechtliche Grundlage
- Typische Fälle
- Zuständigkeiten und Vorgehen
- Wenns eskaliert: Mustervorlagen für Verfügungen

Was ist illegale Ablagerung?

- **Abgrenzung Littering:** Absichtliche Vermeidung Entsorgungsgebühr, grössere Mengen und –stücke
- **Wo?** Im Freien, öffentlicher oder privater Grund
- **Wann ist es Abfall?**
 - bewegliche Sachen, aus Haushalten/ Gewerbe
 - **Inhaber hat sich der Sachen entledigt oder Entsorgung ist im öffentlichen Interesse* geboten**
 - Keine bestimmungsgemässe Verwendung mehr

Subjektiver
Abfallbegriff

Objektiver
Abfallbegriff

*Öffentliches Interesse im Umweltrecht: Schäden an Mensch und Umwelt minimieren. Risiken bei illegaler Ablagerung betreffen meist Gewässerschutz



Rechtliche Grundlagen

- § 14. 1 AbfG «Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff».
- Art. 7 Abs. 6 USG: «Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist»
- § 15 AbfG: «Als ausgedient gelten Gegenstände wie Fahrzeuge, Fernseher, Kochherde, Kühlschränke und EDV-Einrichtungen, die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich die Besitzerin [...] entledigen will oder die im öffentlichen Interesse zu behandeln sind.»
- § 35 Abs. 4 AbfG: «Zuständig für den Vollzug [...] ist die Gemeinde. Es ist ihre Aufgabe, den korrekten Sachverhalt festzustellen, den Verursacher des Abfalls ausfindig zu machen und die korrekte Entsorgung zu veranlassen.»

Weitere Info

The screenshot shows a website page with a green header. The header contains the text 'Themen Organisation' and 'Kanton Zürich' followed by a list of topics: 'Abfälle', 'Informationen für Gemeinden', and 'Illegale Abfallbeseitigung'. The main heading is 'Illegale Abfallbeseitigung'. Below it, a sub-heading reads: 'Abfälle müssen umweltverträglich entsorgt werden. So wird es durch das Umweltschutzgesetz (USG) und das kantonale Abfallgesetz beschrieben.' A navigation menu includes 'Abfallverzeichnis', 'Ablagerung', 'Verbrennung', and 'Kontakt'. The main content area is titled 'Illegale Abfallablagerung' and contains the text: 'Abfälle im Freien abzulagern oder stehenzulassen ist gemäss § 14 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes verboten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ablagerung auf privatem oder öffentlichem Grund geschieht und ob die Abfälle aus Haushalten oder Betrieben stammen.'

712.1

Abfallgesetz (AbfG)¹³
(vom 25. September 1994)¹

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Abfallwirtschaft mit dem Zweck, in Zweck und Ausführung und Ergänzung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz und über den Gewässerschutz Menschen, Tiere und Pflanzen zu schützen und die Umwelt zu erhalten. ² Geltungsbereich

814.01 [Alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [Alles ausblenden](#)

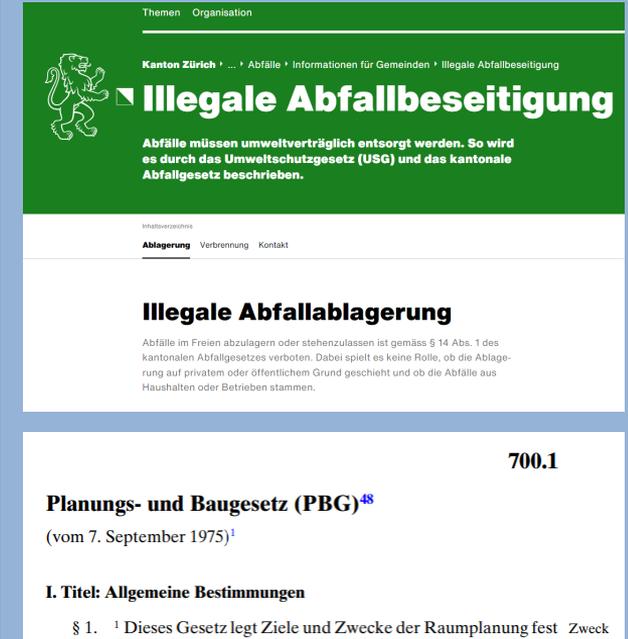
**Bundesgesetz
über den Umweltschutz**
(Umweltschutzgesetz, USG)
vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2022)
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 der Bundesverfassung^{1, 2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1979³,

Rechtliche Grundlagen

- § 309 Abs. 1 lit. i PBG «Eine baurechtliche Bewilligung ist nötig für Fahrzeugabstellplätze, Werk- und Lagerplätze»
 - Gilt für «dem Abstellen, bzw. Deponieren von Maschinen oder schwerem Lagergut dienende, ortsbaulich wie auch immissionsmässig ins Gewicht fallende grössere Flächen»
- § 309 Abs. 1 lit. f PBG [Baubewilligung erforderlich für] «wesentliche Geländeänderungen, auch soweit sie der [...] Ablagerung von Materialien dienen»
- § 341 PBG «Die zuständige Behörde hat ohne Rücksicht auf Strafverfahren und Bestrafung den rechtmässigen Zustand herbeizuführen; hierzu dienen der Verwaltungszwang und die Schuldbetreibung»

Die hier genannten Artikel helfen Sachverhalt und Zuständigkeit zu klären, weitere regeln Wiederherstellung rechtlicher Zustand und Kostenüberbindung (vgl. Mustervorlagen für Verfügungen).

Weitere Info



The screenshot shows a website page with a green header. The header contains the text 'Themen Organisation' and the Kanton Zürich logo. Below the logo, there is a navigation menu with 'Abfälle' selected. The main heading is 'Illegale Abfallbeseitigung'. Below this, there is a sub-heading 'Abfallerziehung' and a navigation menu with 'Ablagerung' selected. The main content area has the heading 'Illegale Abfallablagerung' and a paragraph of text. To the right of the text, the number '700.1' is displayed. Below the text, there is a section titled 'Planungs- und Baugesetz (PBG)⁴⁸' with a sub-heading '(vom 7. September 1975)¹'. Below this, there is a section titled 'I. Titel: Allgemeine Bestimmungen' and a paragraph of text starting with '§ 1. ¹ Dieses Gesetz legt Ziele und Zwecke der Raumplanung fest Zweck'.

Themen Organisation

Kanton Zürich · ... · Abfälle · Informationen für Gemeinden · Illegale Abfallbeseitigung

Illegale Abfallbeseitigung

Abfälle müssen umweltverträglich entsorgt werden. So wird es durch das Umweltschutzgesetz (USG) und das kantonale Abfallgesetz beschrieben.

Abfallerziehung

Ablagerung · Verbrennung · Kontakt

Illegale Abfallablagerung

Abfälle im Freien abzulagern oder stehenzulassen ist gemäss § 14 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes verboten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ablagerung auf privatem oder öffentlichem Grund geschieht und ob die Abfälle aus Haushalten oder Betrieben stammen.

700.1

Planungs- und Baugesetz (PBG)⁴⁸

(vom 7. September 1975)¹

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Dieses Gesetz legt Ziele und Zwecke der Raumplanung fest Zweck

MÖBEL



nk 20 03 07 Sperrmüll

- Gemeinde kann intakte Gegenstände bei Schönwetter 1 Tag auf Strasse tolerieren, muss aber nicht
- **Beispiele:** Sofa zum verschenken

BAUABFÄLLE

S 17 02 98 problem. Holzabfälle (Bahnschwellen)



nk 17 01 07 Mischabbruch



- **Bauabfälle:** Viele Abfalltypen möglich
- Manchmal ist PBG tangiert (Geländeänderung)
- **Beispiele:** Bauschutt im Privatwald

GEMISCHTE SIEDLUNGSABFÄLLE

- Bis zur Grösse von 1 Gebührensack ist es Kehricht, grösseres ist Sperrmüll
- **Beispiele:** Säcke und lose Verpackungsabfälle im Gebüsch

nk 20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle



GERÄTE

- **Beispiele:** deponierte Geräte an Sammelstelle

ak 16 02 11 Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten



nk 20 03 07 Sperrmüll

FAHRZEUGE

Abfallmerkmale: Nicht mehr betriebssicher (oft Alter > 10 Jahre & letzte MFK > 3 Jahre, vgl. Merkblatt), nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet, Entsorgung im öffentlichen Interesse, manchmal Entledigungswille

Beispiel Liebhaberstücke auf Privatgrund: Legale Optionen: (1) einlösen (2) Lagern unter Dach auf dichtem Boden (3) Lagern im Freien auf Asphalt/ Beton + Entwässerung über MAB in ARA (4) professionell entfrachten und trockenlegen, draussen lagern auf Asphalt/ Beton + Entwässerung in ARA (4) Als Abfall entsorgen



ak 16 01 04, Altfahrzeuge (nicht trockengelegt und entfrachtet: Flüssigkeiten, Kältemittel und Batterie noch drin)



Weitere Info



AWEL Merkblatt
Lagerung und Export
von Fahrzeugen

Selten aber aufwändig: Messies

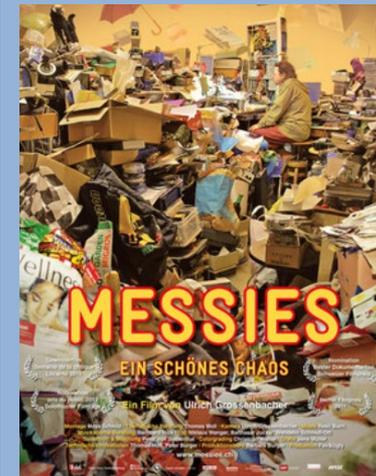
Abfallmerkmale: Nicht mit vernünftigem Aufwand für jedes Objekt feststellbar, aufgrund der Menge besteht ein unbewilligter Lagerplatz
→ nebst AbfG ist auch PBG tangiert

Hinweis: In Innenräumen ist USG/ AbfG meist nicht tangiert, da meist kein Risiko für die Umwelt, Brandschutz ggf. tangiert



Quelle: AWEL

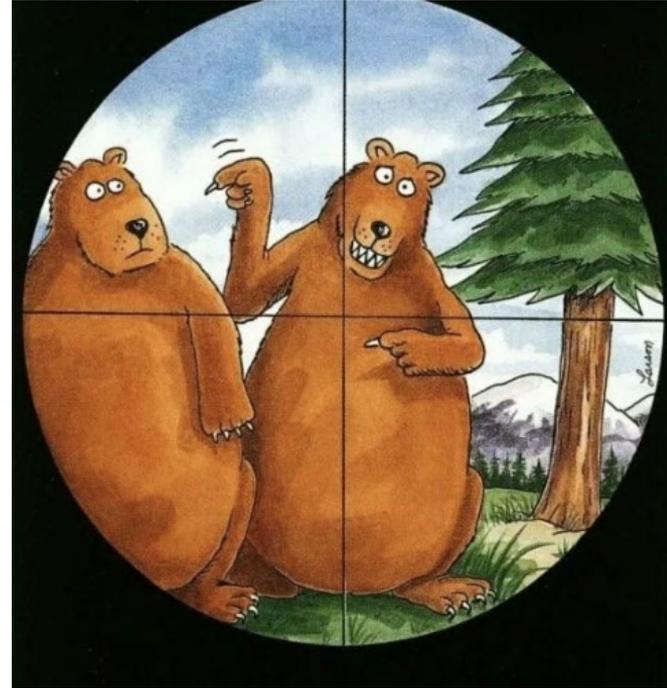
Weitere Info





Zuständigkeiten

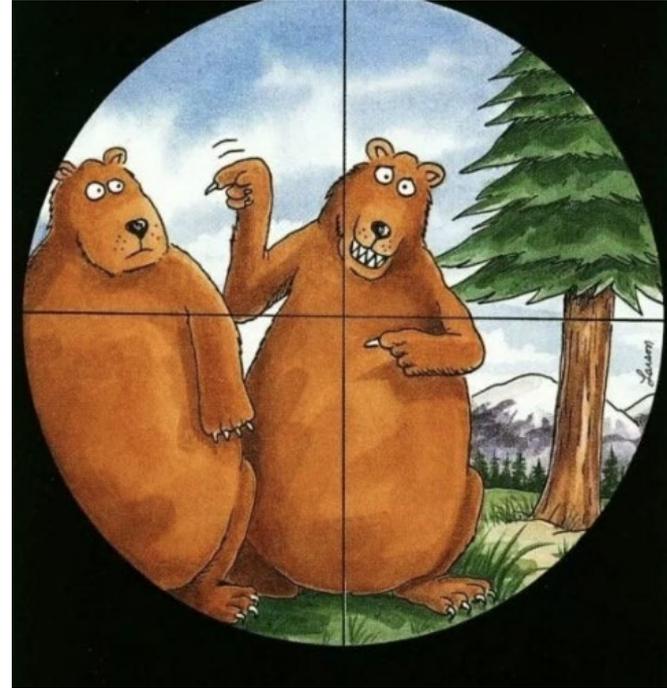
- Die Gemeinde ist zuständig für den Vollzug, AWEL unterstützt bei Bedarf
- Wer muss aufräumen? Grundsätzlich der, der den Abfall abgelagert hat = **Verursacher** bzw. Verhaltensstörer
- Kann Verursacher nicht ermittelt werden (obschon man sich bemüht hat), muss **Inhaberin** Abfälle beseitigen = Zustandsstörer, da widerrechtlicher Zustand andauert, wenn er nicht aufräumt
- Mitwirkungspflicht: Verursacher bzw. Inhaberin muss Auskünfte erteilen, bei Räumung anwesend sein



Quelle: Gary Larson

Wer ist Inhaber

- **Privatgrund:** Inhaber ist Grundeigentümerin, Baurechtsberechtigte, Mieterin oder Pächter.
→ Härtefälle: Gemeinde berät und beteiligt sich notfalls aus Mitteln der Abfallgrundgebühr
- **Öffentlicher Grund + Siedlungsabfälle:** Gemeinde.
Ausnahme: Bei Staats- und Nationalstrassen sowie bestimmte Gewässern: Kanton
- **Öffentlicher Grund + andere Abfälle:** Kanton



Quelle: Gary Larson

Vorgehen – einzelne Abfälle

Es liegen Abfälle herum

Sachverhalt ermitteln

Verursacher ermitteln
(notfalls Inhaber)

Zur Räumung auffordern

Räumungsverfügung

Die Gemeinde macht Druck

Vollstreckungsverfügung

Ersatzvornahme

Es hilft nichts, die Gemeinde packt an.

Kostenverfügung

Verursacher unbekannt & öffentl. Hand Inhaber → aufräumen, Eskalation unnötig

Inhaber hat selber Interesse aufzuräumen weil z.B. Problemmieter Verursacher ist → Eskalation unnötig

Vorgehen – Unübersichtlicher Lagerplatz

Es liegen Abfälle herum

Sachverhalt ermitteln

Verursacher ermitteln

Die Gemeinde macht Druck – lange und rechtlich
möglicherweise komplizierte Phase

Verfügung: Aufforderung Baugesuch

Räumungsverfügung

Ablehnung Baugesuch
+ Räumungsverfügung

Baubewilligung +
Räumungsverfügung

Es hilft nichts, die Gemeinde packt an

Vollstreckungsverfügung

Ersatzvornahme

Kostenverfügung

Neue Mustervorlagen Vollstreckungs- und Kostenverfügungen

- Fallspezifisches gelb markiert, was nur Lagerplätze betrifft blau
- Neu auch Muster für Kostenverfügung

3. Muster Vollstreckungsverfügung

Textpassagen, die nur den Fall «Lagerplatz» und somit auch das Planungs- und Baugesetz (PBG) betreffen, sind hellblau hinterlegt.

Zuständige Behörde gemäss Gemeindeordnung, Name und Adresse Adressat

Verfügung vom [Datum]

[Name Adressat], Anordnung der Ersatzvornahme (Vollstreckung), Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Zwangsräumung.

Mit Verfügung vom [Datum] wurde [Name Adressat] aufgefordert, das Areal [Ortlichkeit] zu räumen. Die Verfügung ist mittlerweile rechtskräftig geworden. Am [Datum] wurde [Name Adressat] noch einmal aufgefordert, das Areal spätestens [Datum] zu räumen. Eine Kontrolle am [Datum] zeigte jedoch, dass der rechtliche Zustand nicht beseitigt worden ist. Die Räumungspflicht gemäss Art. 48 des U. S. G. (USG) vom 7. September 1978, § 35 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 1 lit. b Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) vom 24. Mai 1959.

Aufgrund von Art. 48 des U. S. G. (USG) vom 7. Oktober 1983 ist [Name Adressat] gehalten, die Verfügung zur Mitwirkung zu erfüllen, damit die Zwangsräumung reibungslos abläuft. In diesem Zusammenhang ist [Name Adressat] verpflichtet, insbesondere bei der Zwangsräumung mitzuarbeiten, falls bestimmte Gegenstände einer besonderen Nutzung zugeführt werden sollen. Werden allfällige Gegenstände gegen die Wegführung bestimmter Sachen erhoben, so werden diese Gegenstände bis zum definitiven Entscheid auf Kosten von [Name Adressat] eingelagert. Gegenstande sind Gegenstände, bei denen sofort erkennbar ist, dass es sich um Abfälle im Sinne von § 15 AbfG handelt.

Daher ergeht folgende Verfügung:

1. Die Räumung des Areals [Ortlichkeit] wird am [Datum der Zwangsräumung] durch [die Gemeinde oder durch Unternehmer XY im Auftrag und im Beisein der Gemeinde, allenfalls auch der Polizei] erfolgen.
2. [Name Adressat] wird aufgefordert, bei der Zwangsräumung auf dem Areal anwesend zu sein. Wenn [er/sie] nicht erscheint, hat [er/sie] kein Recht, bestimmte Gegenstände einer besonderen Nutzung zuzuführen.
3. Die Kosten dieser Verfügung von Fr. [...] werden [Name Adressat] auferlegt. Der Betrag ist innert eines Monats nach Erhalt dieser Verfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an [Name und Adresse Adressat] (eingeschrieben), zur Überwachung des Vollzugs an [Kontrollorgan der Gemeinde], sowie an die [Gemeindekasse].

[Ort, Datum, Unterschrift]

4. Muster Kostenverfügung

Textpassagen, die nur den Fall «Lagerplatz» und somit auch das Planungs- und Baugesetz (PBG) betreffen, sind hellblau hinterlegt.

Zuständige Behörde gemäss Gemeindeordnung, Name und Adresse Adressat

Verfügung vom [Datum]

[Name Adressat], Überbindung der Kosten für Ersatzvornahme

Am [Datum] führte [Gemeinde] eine Räumung auf der Liegenschaft von [Name Adressat] an [Adresse] [Kat.-Nr.] im Rahmen einer Ersatzvornahme durch. Die [Gemeinde] hatte bereits in den beiden Verfügungen Nr. [...] vom [Datum] und Nr. [...] vom [Datum] darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Räumungskosten durch [Name Adressat] zu tragen seien. [falls zutreffend] Die Räumung wurde von der Kantonspolizei Zürich begleitet.

Für die Ersatzvornahme wurden [Name Adressat] an [Name Adressat] einschliesslich der Zuschlag erhielt der günstigste Unternehmer eingeholt. Den Zuschlag erhielt der günstigste Unternehmer [Name Adressat]. Die Kosten der Ersatzvornahme werden [Name Adressat] zu überbinden gemäss § 341 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1978, § 35 Abs. 4 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1974, § 30 Abs. 1 lit. b Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) vom 24. Mai 1959.

Die Kosten der Ersatzvornahme werden [Name Adressat] zu überbinden gemäss § 341 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1978, § 35 Abs. 4 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1974, § 30 Abs. 1 lit. b Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) vom 24. Mai 1959.

Die Kosten der Ersatzvornahme werden [Name Adressat] zu überbinden gemäss § 341 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1978, § 35 Abs. 4 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1974, § 30 Abs. 1 lit. b Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) vom 24. Mai 1959.

Daher ergeht folgende Verfügung:

1. Für die Ersatzvornahme gemäss den Erwägungen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse [Name und Adresse Adressat]

— (Staatsgebühr:	Fr.	xx.—	(Konto)
— Wegpauschalen:	Fr.	xx.—	(Konto)
— Kosten Ersatzvornahme:	Fr.	xx.—	(Konto)
— Ausfertigungsbühne:	Fr.	xx.—	(Konto)
— Total	Fr.	xx.—	
2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
3. Mitteilung an [Name und Adresse Adressat] (eingeschrieben), zur Überwachung des Vollzugs an [Kontrollorgan der Gemeinde], sowie an die [Gemeindekasse].

[Ort, Datum, Unterschrift]